

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Heinz Arens GmbH, Siemensstraße 12, D-57439 Attendorn

1. Gültigkeit - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt.
Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung der Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Liefer- und Kaufverträge (Bestellungen und Abnahmen), Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden. Auf allen Schriftstücken ist die Lieferanten-, und/oder Bestellnummer, sowie die Steuernummer anzugeben. Lieferabrufe können per Telefax, aber auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Der vertragsrelevante Schriftwechsel ist mit dem Bereich „Einkauf“ zu führen. Absprachen mit anderen Bereichen unseres Unternehmens oder anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die etwaig im Vertrag geregelte Dinge verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Bereich „Einkauf“ in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht zwei Arbeitstage nach Zugang widerspricht.
- 2.4 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen und in Absprache mit uns zu regeln.

3. Preise/Zahlungen

- 3.1 Bei „frei Haus“-Lieferungen ist der in der Bestellung ausgewiesene Preis bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis bei Lieferung „frei Haus“ die Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Zahlungen beinhalten keinerlei Anerkenntnis.
- 3.4 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen nicht Einhaltung dieser Verpflichtung entstehender Folgen ist der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung der Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.6 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
- 3.7 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen oder andere einzureichenden Dokumente der Qualitätssicherung vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens mit der Rechnung an uns zu übersenden. Sollten diese Dokumente zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs nicht vorliegen, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang der vereinbarten Dokumente bei uns.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt der Gefahrenübergang erst mit Ablieferung der Ware bei uns oder bei der von uns benannten Lieferadresse ein.
- 4.2 Schäden an der bestellten Ware durch unsachgemäße Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so tritt der Gefahrenübergang erst mit erstmaliger Zuordnungsfähigkeit der übermittelten Ware ein. Daraus resultierende Verzögerungen sind von uns nicht zu vertreten.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fehlern ist, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen ist und unseren Anforderungen entspricht.
- 5.2 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder versteckten Mängeln ab Entdeckung, an Lieferanten eingeht.
- 5.3 Die gesetzlichen Mängel- /Gewährleistungsansprüche stehen und ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Geltendmachung auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im letzteren Fall wird eine Nachfrist entsprechend der Eilbedürftigkeit gesetzt.
- 5.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Wareneingang bei uns.

6. Geheimhaltung

- 6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 6.2 Zeichnungen, Spezifikationen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, jedenfalls nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung derartiger Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 6.3 Unsere Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 6.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

7. Lieferzeit

- 7.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 7.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht offen, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8. Umweltschutzauflagen

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß Gefahrstoffverordnung für Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe, das neueste EG-Sicherheitsdatenblatt nach EWG-91/155 den Erstmusterunterlagen unaufgefordert beizufügen und dieses entsprechend der Verordnung zu aktualisieren.

9. Produkthaftpflicht - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Deckungssumme für Person- und Sachschäden zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese von der Versicherungsverpflichtung unberührt.
- 9.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte – speziell diese, die in direktem Kontakt mit den einzelnen Beschichtungsprozessen stehen - nicht silikonhaltig sind oder andere Substanzen enthalten, welche den Beschichtungsprozess unter Umständen stören können. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 150.000,00 € speziell für diesen Fall abzuschließen bzw. dies in seiner vorhandenen Produkthaftpflichtversicherung entsprechend zu berücksichtigen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 10.3 Soweit die uns gemäß vorstehenden Ziffern 1) und 2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrecht nach unserer Wahl verpflichtet.
- 10.4 Der Lieferant behält sich im Übrigen das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor. Dabei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderungen. Veräußern wir die gelieferte Ware oder Vorbehaltsware nach vorstehenden Ziffern 1) und 2) bestimmungsgemäß weiter, treten wir hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung erstehenden Forderungen gegen unsere Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller seiner Forderungen ab.
- 10.5 Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbedingungen, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge unsererseits nach Maßgabe des § 254 BGB sowie eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.
- 11.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3 Der Versand erfolgt, soweit nicht anderen vereinbart, auf Gefahr des Lieferanten bis zur unserer Lieferadresse. Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen.
- 11.4 Wir behalten uns alle Rechte an den nach unseren Vorgaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.
- 11.5 Eine Vernichtung oder ein Verkauf von Fertigungsmitteln ist grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns zulässig. Die Pflege, Instandhaltung und Erneuerung solcher Fertigungsmittel obliegt dem Lieferanten.
- 11.6 Qualitätsbedingte Vorgaben werden in separat zu erstellenden entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) festgelegt.
- 11.7 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf ist ausgeschlossen.
- 11.8 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein abtrennbarer Teil dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

12. Gerichtsstand

- 12.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz/Betriebssitzgericht zu verklagen.
- 12.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts andere ergibt, ist unser Geschäftssitz auch Erfüllungsort.

13. Allgemeine Regelungen für Rahmenverträge

- 13.1 Die geltenden Preise werden in zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen festgelegt.
- 13.2 Die festgelegten Preise sind mindestens ein Jahr bindend, beginnend ab Eingang der Offerte bei uns.
- 13.3 Die Preise gelten frei Werk (Lieferadresse), jedoch ausschließlich Mehrwertsteuer. Die Nebenkosten sind auf unseren Wunsch gesondert auszuweisen.
- 13.4 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise.